

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Energie BFE  
3003 Bern

Per Mail an:

[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Zürich, 4. Juli 2022

## **Vernehmlassungsantwort: Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeine Würdigung**

GastroSuisse befürwortet das Verordnungspaket im Grundsatz. In Anbetracht der gastgewerblichen Betroffenheit nimmt GastroSuisse spezifisch Stellung zur Änderung der Energieeffizienzverordnung und den darin enthaltenen Vorschriften zu den Mindestanforderungen in Sachen Energieeffizienz bei gewerblichen Haushaltsgeräten.

Für den Branchenverband ist unbestritten, dass energieeffiziente Geräte helfen, Strom und damit auch Kosten einzusparen. Das zeigt nicht zuletzt die erfolgreiche [Zusammenarbeit zwischen PEIK und GastroSuisse](#). Zudem tragen energieeffiziente Geräte dazu bei, die sich abzeichnende Strommangellage zu entschärfen und Blackout-Risiken zu reduzieren.

### **II. EnEV, Anhang 2.15 – Netzbetriebene Küchengeräte**

Im Bericht «[Abklärungen zu Mindestanforderungen an Gewerbegeräte und Leuchtstofflampen](#)» des BFE sind mehrere Argumente festgehalten, die gegen die Mindestanforderung der Induktionstechnologie bei Kochfeldern sprechen. So ist nicht in jedem Fall die Infrastruktur für entsprechende Leistung gegeben. Bei der Umstellung auf Induktion müssen zudem unter Umständen Pfannen und Töpfe ersetzt werden. GastroSuisse schlägt in Anlehnung an den Bericht folgende Ergänzung vor:

*2.1 Netzbetriebene gewerbliche Kochfelder nach Ziffer 1 Buchstabe a dürfen ab 1. Januar 2023 nur noch in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn es sich um Induktions-Kochfelder handelt. Von dieser Anforderung ausgenommen sind Endkunden in Gebieten, in denen der Betrieb der benötigten Anzahl an Induktions-Kochfeldern ohne Investitionen in die Strominfrastruktur nicht konstant gewährleistet werden kann.*

### **III. Übergangsfrist: Anreize setzen und Informationen bereitstellen**

Gemäss Entwurf sollen Geräte, die die Mindestanforderungen bei der Energieeffizienz nicht erfüllen, innerhalb einer Übergangsfrist noch bis Ende 2023 verkauft werden können. Lieferanten und Produzenten von entsprechenden Geräten haben somit einen Anreiz, ihre Produkte nach Möglichkeit innerhalb eines Jahres zu verkaufen. Damit besteht die Gefahr, dass im Jahr 2023 vergleichsweise viele Geräte, die die Mindestanforderungen in Sachen Energieeffizienz nicht erfüllen, verkauft werden. Dies

steht im Widerspruch mit dem beabsichtigten Ziel des Verordnungspaketes. Entsprechend sind (monetäre) Anreize zu setzen, die zum Kauf eines energieeffizienten Gerätes verleiten – zum Beispiel via Förderprogramme wie [EcoGastro](#). Unter diesem Gesichtspunkt lehnt GastroSuisse eine Übergangsfrist von unter 12 Monaten ab für die Abgabe von Geräten, die die neuen Mindestanforderungen nicht einhalten. Der Branchenverband empfiehlt zu prüfen, ob die vorgesehene Übergangsfrist von 12 Monaten für die Abgabe von solchen Geräten ausreichend ist, um die Lagerbestände abzubauen.

Aus Sicht der Betriebe kann es stossend sein, wenn neue Geräte in der Anschaffung teurer sind und bereits bekannte Gerätschaften nicht mehr produziert werden. Entsprechend erwartet GastroSuisse, dass der Bund entsprechende Informationen bereitstellt und kommuniziert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer  
*Präsident GastroSuisse*



Daniel Borner  
*Direktor GastroSuisse*